

Von Andreas Gehlert

Übersetzung von IFRS-Abschlüssen: Was gibt es zu beachten?

Kapitalmarktorientierte deutsche Unternehmen erstellen ihren Jahresabschluss nach dem Regelwerk der International Financial Reporting Standards. Die IFRS verwenden dabei nicht nur neue Konzepte der Rechnungslegung, sondern auch eine eigene Fachsprache. Für Übersetzer gibt es dabei einiges zu beachten.

Das Wichtigste zuerst: Um die Orientierung in dem extensiven IFRS / IAS-Regelwerk zu erleichtern, findet sich zu Beginn jedes Bilanzierungsstandards eine Liste mit Definitionen. Die hier definierten Begriffe sollten in der Übersetzung ins Englische unbedingt eingehalten werden, damit es nicht zu Missverständnissen kommt.

Man sollte sich stets an den betreffenden Originalstandard und die dortigen Definitionen halten.

So ist beispielsweise der „Nettoveräußerungswert“ ein in IAS 2 (Inventories) definierter Begriff und sollte unbedingt auch so übersetzt werden, wie er in der Definition in IAS 2 heißt, nämlich als „net realisable value“ und nicht etwa als „net selling price“, was zwar eine wörtlich richtige Übersetzung wäre, aber auf ältere Versionen von IAS 36 (Impairment of Assets) verweisen würde (dort wurde der Begriff später ersetzt durch „fair value

less costs to sell“). Auch wenn es sich bei diesen Begriffen letztlich um Spielarten des „fair value“ handelt, sollte man sich stets an den betreffenden Originalstandard und die dortigen Definitionen halten.

Dem deutschen Anwender erschließen sich manche offiziellen Begriffe nur schwer; so heißt etwa das „Grundgeschäft“ einer Hedging-Transaktion im Original „hedged item“ und nicht „underlying transaction“. Eine „Ausbuchung“ ist eine „derecognition“, und „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ sind schlicht „accounting policies“.

Auch Schreibweisen sind manchmal schwer zu verstehen, „available-for-sale financial assets“ sind mit Bindestrichen gekoppelt, während „financial assets available for sale“ nicht gekoppelt sind. Nur bei Verwendung als Adjektiv (wie im ersten Fall) werden Bindestriche verwendet.

Ein zentraler Punkt ist auch die Unterscheidung zwischen planmäßiger Abschreibung („depreciation and amortisation“) und außerplanmäßiger Abschreibung aufgrund von Wert-

minderung („impairment“). Die planmäßige Abschreibung erfasst die Verteilung von Anschaffungskosten über die betriebliche Nutzungsdauer („useful economic life“). Die außerplanmäßige Abschreibung erfasst dagegen die unvorhergesehene Wertminderung („impairment“) eines Vermögenswertes. Hierzu wird jährlich ein Werthaltigkeitstest („impairment test“) vorgenommen. Bei Vorliegen konkreter Anzeichen auf Wertminderung muss der Test sofort vorgenommen werden.

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen planmäßiger und außerplanmäßiger Abschreibung.

Da es also bei der planmäßigen und der außerplanmäßigen Abschreibung um grundverschiedene Dinge geht, kommen auch unterschiedliche Begriffe zur Anwendung.

Die planmäßige Abschreibung von Sachanlagen ist „depreciation“ (bei immateriellen Vermögenswerten:

Fortsetzung von Seite 1

„amortisation“). Die außerplanmäßige Abschreibung ist eine Wertminderung („impairment“), deren Erfassung als „recognition of an impairment loss“ ausgedrückt wird.

Nur die außerplanmäßige Abschreibung kann auch rückgängig gemacht werden, wenn die Anzeichen, die zur Wertminderung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Dieser Vorgang heißt dann „reversal of an impairment loss“. Die Begriffe „write-down“ oder „write-off“ werden in den IFRS nicht verwendet.

Die Begrifflichkeit der IFRS ist weder abgeschlossen noch vollständig konsistent, sondern eine Fachsprache im Wandel.

Neben den definierten Begriffen gibt es auch eine Reihe von üblichen Finanzbegriffen, die regelmäßig in

Translation Background Briefings ist eine lose Reihe von fachlichen Hintergrundinformationen zu zentralen Aspekten von Rechts- und Finanzübersetzungen. Die einzelnen Ausgaben befassen sich mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen und bringen hilfreiche Tipps aus der Praxis. Bisher erschienene Ausgaben werden auf unserer Website archiviert:
www.gehlert-translations.de/archiv

Die Gehlert GmbH, Rechts- und Finanzübersetzungen konzentriert sich auf die Übersetzung von Rechts- und Finanztexten, darunter Wertpapier-

der Fachsprache der IFRS verwendet werden. Es empfiehlt sich, hier den Usancen der IFRS zu folgen. Beispiel: „staff costs“ anstelle von „personnel expense“ für Personalkosten. Für den Jahresüberschuss verwenden die IFRS den Begriff des Periodenergebnisses („profit for the period“) anstelle von „net income“.

Das Konzept des „comprehensive income“

Die Begrifflichkeit der IFRS ist dabei weder abgeschlossen noch vollständig konsistent, sondern eine Fachsprache im Wandel. Der Trend geht zur Annäherung an die amerikanische Fachsprache der US-GAAP (z.B. „income statement“ anstatt „profit and loss account“). Ein neueres Beispiel hierfür ist das Konzept des „comprehensive income“ (Konzerngesamtergebnis), in welchem das gesamte wirtschaftliche Ergebnis der Tätigkeit eines Unternehmens im

Berichtszeitraum erfasst wird. Diese Annäherung wurde notwendig, weil bei der Rechnungslegung nach IFRS oder US-GAAP bestimmte Aufwendungen und Erträge auch erfolgsneutral (d.h. außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung) direkt im Eigenkapital erfasst werden können (als „other comprehensive income“¹, in IFRS bisher als „other recognised gains or losses“). Zur besseren Vergleichbarkeit der Abschlüsse deutscher Unternehmen mit ausländischen Abschlüssen greift man deshalb nach DRS 7 auf den Ausweis eines „comprehensive income“ zurück.

¹Prof. Dr. Laurenz Lachnit / PD Dr. Stefan Müller, „Other comprehensive income nach HGB, IFRS und US-GAAP - Konzeption und Nutzung im Rahmen der Jahresabschlussanalyse“, Der Betrieb, 5.8.2005, Heft 31, Seiten 1637-1645.

prospekte, Geschäftsberichte, Bilanzierungshandbücher, Verträge, Rechtsgutachten, Patente, Presstexte und sonstige Texte. Neben der Hauptsprache Englisch werden auch andere westeuropäische Sprachkombinationen mit Deutsch oder Englisch angeboten, z.B. Französisch-Englisch oder Englisch-Italienisch.

Dr. Andreas Gehlert ist Gründer und Geschäftsführer der Gehlert GmbH, Rechts- und Finanzübersetzungen. Der gelernte Kaufmann studierte Geisteswissenschaften und Finanzen in Freiburg, Frankfurt und Massachusetts.

GEHLERT GMBH

RECHTS- UND
FINANZÜBERSETZUNGEN
LEGAL & FINANCIAL
TRANSLATIONS

Heinrich-Hertz-Str. 5
60486 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 72 09 80
Telefax 069 / 72 09 82

Geschäftsführer:
Dr. Andreas Gehlert

andreas.gehlert@gehlert-translations.de